



# Sieganrainer e.V.

Vereinssatzung

01. August 2022

Erstellt von:	Karlheinz Dauber
---------------	------------------

Fassung vom:	01.08.2022
--------------	------------

Version:	1.10
----------	------

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sieganrainer e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist im gesamten Siegtal tätig.
3. Der Sitz des Vereins ist Windeck-Dattenfeld / Sieg
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der überparteiliche und wirtschaftlich unabhängige Schutz der Natur unter Einbeziehung der Sieganrainer, wobei der Mensch als integraler Bestandteil der Natur zu verstehen ist. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, Renaturierungsmaßnahmen nicht nur hinsichtlich Ihrer Umwelterträglichkeit zu prüfen, sondern die soziale und heimatpflegerische Verträglichkeit für die Sieganrainer einzubeziehen.
2. Dazu werden neue Konzepte und Verbindungen der unterschiedlichen Disziplinen besonders gefördert. Darüber hinaus setzt sich der Verein für den Denkmalschutz von historischen Bauwerken in und an der Sieg ein.

Vornehmlich bezweckt der Verein den Schutz historischer Querbauwerke (Wehre und Rauschen) im Verlauf der Sieg und den in deren Rückstau befindlicher Lebensraum lebender Tiere, Vögel und Fledermäuse, den Schutz von Gewässern samt ihrer natürlichen Eigendynamik in allen Lebensbereichen. Er zielt darauf ab, das Verständnis für Naturvorgänge und notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und im Besonderen bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu fördern.

Der Verein bezweckt, bei den verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegenzutreten, die den vorgenannten Zielen entgegenstehen.

3. Der Verein verfolgt die Kontaktpflege und Unterstützung der Bürgervereine, soweit sich deren Ziele mit den Zielen der Sieganrainer e.V. in Einklang bringen lassen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins insgesamt unterstützt. Mit der Volljährigkeit erlangen die Mitglieder des Vereins Stimmrecht.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sich diese nach der Überzeugung des Vorstands um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte wie andere ordentliche Mitglieder.
5. Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Vorstandssitzung erneut entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person),
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den bevorstehenden Ausschluss mit Begründung zu übersenden. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
8. Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als drei Monate trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.
9. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Entrichtung der Mitgliedbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung. Die Abbuchung erfolgt jeweils am 02. November für das folgende Kalenderjahr.

4. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.
5. Unterjährig beitretende Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag durch Einmalüberweisung.

## § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Den Organen können nur Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter angehören.

## § 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
  - a. Vorsitzenden
  - b. Stellv. Vorsitzenden
  - c. Kassenwart
2. Zusätzlich können bis zu 4 Beisitzer benannt werden. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer zusammen stellen den Gesamtvorstand dar. Vorstand darf nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Vorstände dürfen zur Absicherung der Unabhängigkeit des Vereins keine anderen Funktionen und Ämter in einer Partei, in der Politik oder in Wirtschafts- und Interessensverbänden innehaben. Eigeninteressen, z.B. wirtschaftliche, welche im Konflikt zu dem Zweck des Vereins stehen, schließen eine Vorstandstätigkeit aus. Gewählte Vorstände, die zur Zeit der Gründung dieses Vereines eine Funktion oder ein Amt in diesem innehaben, müssen diese Tätigkeit nach einer Übergangsfrist von 1 Jahr aufgeben.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch seinen stellv. Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist ausschließlich für Bankgeschäfte einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit und ihrer Umsetzung.
  - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - d. Die Leitung der Mitgliederversammlung.

- e. Beschluss über Satzungsänderungen, die als Beanstandungen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder einer Anerkennungsstelle notwendig werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder darüber zu informieren.
  - f. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - c. Entgegennahme
    - a. des Jahresberichtes des Vorstandes,
    - b. des Kassenberichts,
    - c. des Kassenprüfungsberichtes,
    - d. der Entlastung des Vorstandes.
  - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - e. Änderung der Satzung
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - h. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder
  - b. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - c. das Interesse des Vereins es erfordert
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Mitglieder,

die keine E-Mail haben, werden per Brief eingeladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann darüber hinaus eine andere Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Abwahl von Vorständen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
9. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Kassenwart. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den an der Mitgliederversammlung teilgenommenen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu übersenden (per Mail oder Brief).

## § 8 Ehrenpräsident

1. Der Vorstand kann Ehrenpräsidenten ernennen. Ein Ehrenpräsident muss sich in besonderem Maße für die Zwecke des Vereins eingesetzt haben.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung der „Sieganrainer e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der unter § 2 genannten Ziele.

## § 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden bzw. undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dattenfeld, den 01. August 2022

Karlheinz Dauber

Johannes Zimmermann

Karl Ludwig Raab